

An alle Eltern von Kindern
in Berliner Kitas

12.10.2021

Elterninformationen

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,
im Folgenden möchten wir Sie über die aktuellen Anpassungen der 3. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV) informieren, die für den Bereich der Kindertagesförderung wichtige Änderungen mit sich bringen.

Besuch von Veranstaltungen

Gemäß der 3. InfSchMV dürfen Betreiber von Einrichtungen sowie Ausrichter von Veranstaltungen, z. B. im Kultur- und Sportbereich, selbst entscheiden, ob sie nur geimpften und genesenen Personen Zutritt gewähren (sog. 2G-Bedingung). **Diese Bedingung ist im Kita-Betrieb nicht zulässig.**

Für Kinder unter 6 Jahren gilt die 2G-Bedingung nicht. Sie dürfen entsprechende Einrichtungen oder Veranstaltungen, wie z. B. Kindertheater, aufsuchen ohne einen Corona-Negativtest beibringen zu müssen. Diese Regelung gilt nunmehr auch für Kitakinder über 6 Jahren, soweit sie im Rahmen des Kitabesuchs einer regelmäßigen Testung unterliegen. Hierfür stellt das Land Berlin Ihnen über die Kindertageseinrichtungen Testkapazitäten für eine regelmäßige (2 x pro Woche) serielle Testung der in Kitas betreuten Kindern zur Verfügung. Wir bitten Sie, diese Testmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen damit alle Kinder in der Kita an Außenaktivitäten teilnehmen können.

Absonderungsregeln/Quarantäne

Bei der Festlegung enger Kontaktpersonen einer positiv getesteten Person und deren Quarantänedauer richten sich die Gesundheitsämter nach den Empfehlungen des Robert-Koch Instituts (RKI).

Unter der Maßgabe einer regelmäßigen Testung der Kitakinder ist grundsätzlich eine Freitestung mittels Antigen-Schnelltests, 5 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts, möglich. Entscheidend bleiben jedoch die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamts. Wir weisen darauf hin, dass entsprechende Freitestungen nicht zu Hause als Selbsttest durchgeführt werden können.

Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Eingewöhnung

Hinweisen möchten wir darauf, dass die Begleitung der Eingewöhnung durch Eltern voraussetzt, dass diese geimpft, genesen oder getestet sind (hier reicht die Durchführung eines Schnelltests unter Aufsicht eines hierfür benannten Vertreters der betroffenen Kita).

Temporäre Familienhilfe

Gerne informieren wir Sie nochmals, dass das Land Berlin rückwirkend zum 4. Januar 2021 eine **Temporäre Corona-Hilfe an Eltern** vergibt, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuch V haben. Hierunter fallen Selbstständige, geringfügig Beschäftigte und berufstätige Studierende, die ihr Kind pandemiebedingt Zuhause betreuen mussten und dadurch einen Verdienstausschlag hatten. Diese können die Hilfe bis Ende des Jahres unter folgendem Link beantragen:

<https://www.corona-hilfe-kind.berlin>

Weitergehende Informationen finden sich auf den Webseiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Finanzen sowie dem Berliner Familienportal.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Schulze

Leiter der Abteilung V - Familie und frühkindliche Bildung